

Abschrift.

14.J.38/1933.

XII.H.56/1933.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Klempner F. [] K. [] aus Döbeln,
[], geboren am [] in Vene-
nien, Kreis Merseburg, z.Zt. in der Gefangenenanstalt II in Leipzig
in Haft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 9. Dezember 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Driver als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Mengelkoch, Dr. Klimmer,
Blumberger und Landgerichtsdirektor Frings,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt Dr. Schmitt,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Oberjustizsekretär Müller,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu

einem Jahr neun Monaten Gefängnis

und in die Kosten des Verfahrens verurteilt. Neun Monate der Strafe sind durch die Untersuchungshaft verbüßt.

Alle Exemplare der Druckschrift „Sachsenstern“, Zeitung der unteren Polizeibeamten Sachsens, Jahrgang 2 Nr. 1 vom Januar 1933, nebst den zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen werden eingezogen und sind unbrauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gründe.

Die Hauptverhandlung hat folgendes ergeben.

I. Persönliche Verhältnisse des Angeklagten.

Der Angeklagte besuchte die Volksschule in Merseburg und lernte dann das Klempnerhandwerk. Im August 1918 wurde er zum Heeresdienst eingezogen, ohne jedoch ins Feld zu kommen. Nach Kriegsende kehrte er nach Merseburg zurück und arbeitete dort bis 1920 als Klempner. Dann ging er in den folgenden Jahren auf die Wanderschaft durch Deutschland, wo er in den verschiedensten Städten, vor allem in Norddeutschland, Arbeit in seinem Berufe fand. Im Jahre 1927 kam er nach Sachsen und siedelte nach kurzem Aufenthalt in Penig nach Döbeln über, wo er bis zu seiner Festnahme ständig ansässig war. Ungefähr im September 1929 wurde er dauernd erwerbslos.

Nachdem er bereits vorher der „Roten Hilfe“ angehört hatte, ist der Angeklagte angeblich gegen Ende des Jahres 1931 Mitglied der KPD. geworden und gehörte zuletzt seit Februar 1933 als Stadtverordneter der kommunistischen Stadtratsfraktion an. Weitere Funktionen in der Partei innezuhaben oder einer ihrer Unterorganisationen, insbesondere dem verbotenen RFB., anzugehören, stellt er in Abrede. Die Polizei schildert ihn als einen politisch sehr tätigen Anhänger der KPD., der abgesehen von reger Teilnahme an den Kundgebungen der Partei sowie bei Wahlagitationen häufig als Versammlungsleiter der Roten Hilfe aufgetreten sei und oft bei Ansammlungen betroffen wurde.

Der Angeklagte ist durch Urteil des Schöffengerichts Döbeln vom 1. Dezember 1932 wegen Vergehens nach § 3 des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1932 mit 3 Monaten Gefängnis vorbestraft. Die Strafe ist auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 20. Dezember 1932 erlassen.

Die Vorstrafe steht mit seiner politischen Tätigkeit in Zusammenhang, denn er hat, wie die Urteilsgründe ersehen lassen, am 20. Juli 1932 abends in Döbeln an einer Wahlversammlung der KPD. teilgenommen, wobei er eine mit 5 scharfen Patronen geladene Pistole bei sich führte, aus der er nach Schluß der Versammlung gelegentlich einer Schlägerei mit Nationalsozialisten auch geschossen hat, was er allerdings bestreitet.

II. Die KPD. erstrebte, wie gerichtsbekannt, den gewaltsamen Umsturz des bestehenden Staates und die Errichtung der Diktatur des

Pro=

Proletariats nach russischem Muster bei der nächsten sich hierzu bietenden Gelegenheit. Sie rechnete auch noch zur Zeit der Tat mit dem baldigen Heranreifen einer akut revolutionären Situation und stellte deshalb bei der Vorbereitung des Umsturzes, neben der Beeinflussung der Massen und der systematischen Ansammlung von Waffen und Sprengstoffen, vor allem die Bearbeitung der Angehörigen der Polizei und der bewaffneten Macht in den Vordergrund mit dem Ziele, sich nicht nur eine möglichst umfangreiche, eingehende Kenntnis von allen für die militärische Durchführung des Aufstandes wesentlichen Umständen zu verschaffen, sondern auch durch Beeinflussung in Wort und Schrift die Angehörigen der Polizei und der Reichswehr für die kommunistischen Gedankengänge zu gewinnen und dadurch die Mannszucht und Schlagkraft der bewaffneten Macht zu untergraben.

Der Angeklagte bezeichnet als Ziel der KPD. die Gewinnung der Macht durch Mehrheitsbildung. Er gibt aber zu, in der Zeitung gelesen zu haben, daß Kommunisten wegen Sammlung von Waffen und Sprengstoff und wegen Zersetzung bestraft worden seien. Er will sich keine Gedanken darüber gemacht haben.

Dem vorangegebenen Zwecke diene auch die Druckschrift „Sachsenstern“ - Zeitung der unteren Polizeibeamten Sachsens - Jahrgang 2 Nr.1 vom Januar 1932, als deren Herausgeber die roten Schupozellen Sachsens bezeichnet sind. Die sechs Seiten starke mit Schreibmaschine und Vervielfältigungsapparat gefertigte Schrift ist ihrem ganzen Inhalte nach als typische Zersetzungsschrift dazu bestimmt, unter Hinweis auf die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Polizeibeamten, auf angebliche Mißstände bei der Polizei, sowie Übergriffe, Schikanen und Pflichtverletzungen, insbesondere von Polizeioffizieren, die Dienstfreudigkeit der Polizeibeamten zu untergraben, sie zum Ungehorsam gegenüber den Befehlen ihrer Vorgesetzten aufzureizen, sie für die hochverräterischen Pläne der KPD. und für den gemeinsamen Kampf mit den revolutionären Arbeitern gegen den bestehenden Staat unter Hintansetzung ihrer beschworenen Dienstpflicht zu gewinnen. Besonders klar erhellt dieser Charakter der Druckschrift aus folgenden Stellen:

In einem Artikel „ Die wahren Freunde der Polizei “ (Seite 1) heißt es:

„ Uns geschieht ganz recht. Warum sind wir so gemein und folgen den falschen Befehlen der Offiziere. Statt daß wir

wir uns freuen, wenn die Arbeiter im Bunde mit den Kommunisten den Unterstützungsraub, den Lohnabbau aufhalten, die Lieferung von Kohlen und Lebensmitteln erzwingen, schlagen wir sie für solche berechtigten Forderungen auseinander.

.....
Wir schlagen und schießen, wo wir uns wenigstens neutral verhalten sollten. Wir sind empört, weil der Dienst immer schwerer wird. Aber unsere Wut darf doch nicht an den schuldlosen Arbeitern ausgelassen werden. Schuld an unserer Lage sind die Vorgesetzten, die Behörden, die Landes- und Reichsregierung. Sie haben unser Gehalt verringert, sie sind unsere Feinde. Wir müssen mit der Arbeiterschaft gegen sie kämpfen. Nicht auf die Demonstranten schießen, möglichst keinen verhaften, die Verhafteten nicht roh behandeln. Die Arbeiter werden unsere Freunde sein, wenn wir sie in Ruhe lassen.

Unsere wirklichen Feinde sind die Vorgesetzten, die Regierungen, die oberen Zehntausend".

Ein weiterer Artikel mit der Überschrift: „Aufsehenerregender Freitod eines Gendarmeriebeamten.“ auf Seite 4 schließt mit folgenden Sätzen:

„Wir können den Dienst verweigern, wenn man uns schikanieren will, die Arbeiterschaft ist bereit, uns in diesem Kampfe zu unterstützen. Wenn wir uns zu solchen Maßnahmen entschließen, wird keiner mehr in den Freitod gehen“.

Ein Artikel, überschrieben „Nazi = Fachgruppe überfällt Reichsbannerleute“, auch auf Seite 4, enthält folgende Warnung:

„Kollegen hütet Euch! Es ist eine Gefahr, unter Führung zwei solcher Nazi = Revierhäuptlinge Dienst zu tun in der breiten Masse. Hinweg mit Knofe und Konsorten. Hinweg mit solchen Lumpen, die sich Schutzleute nennen und selbst auf harmlose Passanten Überfälle begehen.“

Wenden wir uns mit Abscheu von diesen Leuten, die uns bei der Arbeiterschaft in Verruf bringen. Unser Platz ist gerade an der Seite der Arbeiter“.

Schließlich finden sich noch auf der letzten Seite neben einer bild=

bildlichen Darstellung eines Polizeibeamten, der mit gefälltem Gewehr neben einem mit einem Hammer bewaffneten Arbeiter gegen mehrere Personen, die offenbar die Leiter des bestehenden Staates darstellen sollen, zum Angriffe vorgeht, und der Unterschrift „Mit der Arbeiterschaft gegen Kapitalismus und Faschismus“ folgende Sätze:

„Und wir müssen auch aus all dem die richtige Lehre ziehen. Unsere eigene Notlage weist uns darauf hin, daß zwischen der Arbeiterschaft und uns kein Unterschied besteht, als der, daß wir eine Uniform tragen und sie nicht. Wir sind Proletarier im Polizeirock, weiter nichts. Was uns sonst vorgeschwafelt wird, ist Lüge und Unsinn. Darum: Verbrüderung mit den Arbeitern“.

Dem Angeklagten liegt zur Last, daß er die vorgenannte Druckschrift in mehreren Exemplaren an verschiedene Polizeibeamte in Döbeln am 3. Februar 1933 verbreitet hat.

III. Am 3. Februar 1933 wurde in den frühen Nachmittagsstunden in Döbeln die unter II erörterte Zersetzungsschrift in verschlossenen gelben Briefumschlägen den Polizeikommissaren H[] und F[] sowie den Polizeihauptwachtmeistern B[] und R[] teils durch Einwurf in den Briefkasten oder Ablage unter den Fußabstreicher, teils durch die Post zugestellt. Während die Zeugen F[], B[] und R[] keine Wahrnehmungen bezüglich der Täter gemacht hatten, bekundet der Zeuge Polizeikommissar H[] folgendes:

Am 3. Februar 1933 um 15²⁸ Uhr habe er sich gerade im Vorsaal seiner Wohnung befunden, um in den Keller zu gehen. Dabei habe er durch die matte Glasscheibe der Wohnungstür den Schatten einer Person bemerkt, die mit einem Arm nach dem an der Mauer befestigten Briefkasten griff, und gehört, wie etwas in diesen Kasten hineingesteckt wurde. Als er daraufhin die Wohnungstür öffnete, habe er gesehen, wie ein mit dunklem Manchesteranzug, blauer Schirmmütze und schwarzen Ledergamaschen bekleideter Mann in schnellstem Lauf die Treppe hinuntereilte und zur Haustür hinaus über den Hof und durch die Durchfahrt in das Nachbargrundstück eilte. Er habe aus diesem Verhalten des Unbekannten Verdacht geschöpft, ihn verfolgt und im Nachbargrundstück auf 25 - 30 Meter Entfernung in dem Flüchtenden den ihm aus seiner früheren dienstlichen Tätigkeit bereits genau bekannten Angeklagten K[] erkannt. Er habe laut seinen Namen gerufen, worauf der Angerufene sichtlich erschrocken sei und einen Augenblick geschwankt

ha=

habe, ob er stehenbleiben oder weiterlaufen solle. - Der Angeklagte will den Anruf nicht gehört haben. - Dabei habe der Mann sich etwas nach rechts gegen ihn umgedreht, so daß er nunmehr auch sein Gesicht habe sehen können, sei dann aber weiter zu dem hinteren Eingang des Anwesens Mastener Straße Nr.5 geeilt. Da er - der Zeuge - sich nicht im Dienstanzug befunden und auch den Angeklagten mit völliger Sicherheit erkannt habe, habe er die Verfolgung eingestellt und sei in seine Wohnung zurückgekehrt. Dort habe er in dem Briefkasten einen verschlossenen gelben Umschlag mit der Anschrift: Herrn W [] H [] gefunden, der ein Exemplar der Zersetzungsschrift „Sachsenstern“ Jahrgang 2 Nr.1 vom Januar 1933 enthielt, deren hochverräterischen Charakter der Zeuge sofort erkannte. Eine daraufhin am 4. Februar 1933 früh vorgenommene Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten verlief ergebnislos.

IV. Der Angeklagte hat ursprünglich entschieden bestritten, die von dem Zeugen H [] beobachtete Person zu sein und mit der Verbreitung der Zersetzungsschriften irgend etwas zu tun gehabt zu haben. Er hat behauptet, er sei an dem fraglichen Nachmittag bis gegen 16³⁰ Uhr in der Wohnung des Arbeiters [] D [] in dem Anwesen [] gewesen, und als Zeugen für die Richtigkeit seiner Behauptung die Ehefrau [] D [] sowie deren gerade anwesende Freundin Ehefrau [] S [] benannt. Im weiteren Verlaufe der Voruntersuchung hat der Angeklagte aber, nachdem der Versuch eines Alibibeweises gescheitert war, zugegeben, daß er an dem fraglichen Nachmittag vor seiner Wohnungstür ein kleines Päckchen mit drei Briefen, die die Anschriften der drei ihm bekannten Polizeibeamten B [], R [] und H [] trugen, gefunden und sich ohne weiteres gedacht habe, er solle sie verteilen. Er habe sie an die Polizeibeamten R [], B [] und H [], die ihm als solche bekannt waren, verbreitet. Er will dabei lediglich aus Parteidisziplin gehandelt und den Inhalt der verschlossenen Briefumschläge nicht gekannt haben. Er gibt auch zu, daß er am gleichen Abend, während die Zeugin Starke bei den Eheleuten D [] war, dorthin gekommen ist und im Laufe der Unterhaltung unter anderem gesagt hat, wenn etwas - gemeint war dem Sinne nach, wie er zugibt, die Polizei - kommen sollte, so sei er von 15 bis 16 Uhr hier gewesen, während er tatsächlich die Wohnung kurz nach 15 Uhr verlassen habe.

Der

Der Angeklagte ist daher auf Grund der Aussagen des Zeugen H [] sowie seines eigenen Geständnisses überführt, daß er an der Verbreitung der unter II erörterten Zersetzungsschrift in der vorgeschilderten Weise mitgewirkt hat. Daß er sich auch über die Tragweite seines Tuns voll im klaren war, selbst wenn ihm, wie er behauptet, der Inhalt der Schrift nicht bekannt gewesen sein sollte, ergibt sich, abgesehen von der ganzen Art, wie ihm die Briefe zugegangen sind, aus seinem Verhalten beim Einwerfen des Briefes an der Wohnung des Zeugen H [], sowie seinem anfänglichen Leugnen und vor allem aus der von der Zeugin S [] bekundeten Tatsache, daß er versuchte, die Eheleute D [] zu einer unrichtigen Angabe über die Zeit seines Besuches in ihrer Wohnung zu veranlassen. Zudem hat er selbst eingräumt, den Charakter der Briefempfänger als Polizeibeamte gekannt zu haben und sich darüber im klaren gewesen zu sein, daß er beim Austragen der Briefe Vorsicht walten lassen müsse.

Dafür, daß der Angeklagte entgegen seinem Bestreiten an der Herstellung der von ihm verbreiteten Druckschrift beteiligt gewesen ist, oder in früheren Fällen an der Herstellung und Verbreitung derartiger Schriften mitgewirkt hat, konnten keine ausreichenden Beweise ermittelt werden.

V. Dem Angeklagten ist weiter von der Anklage zur Last gelegt, im Januar 1933 an die Reichswehrangehörigen F [] und K [] zum Zwecke der Zersetzung herantreten zu sein. Hierzu hat die Hauptverhandlung folgendes ergeben.

Am Abend des 10. Januar 1933 besuchten der Stabsgefreite [] F [] und der Obergefreite [] K [], beide vom Ausbildungsbataillon des 11. Inf. Regt. in Döbeln, ein Kino. Hier trafen sie zufällig die Kellnerin [] W [], die der Zeuge F [] im Dezember 1932 kennengelernt und mit der er in den folgenden Wochen ein Liebesverhältnis unterhalten hatte. Ohne die Zeugin W [] gesprochen zu haben, verließen F [] und K [] nach Beendigung der Vorstellung das Kino, trafen aber im weiteren Verlaufe des Abends beim Besuche mehrerer Gastwirtschaften wiederholt mit ihr zusammen, wobei sich die Zeugin angeblich in Begleitung ihres Bruders befand. Da die Zeugin W [] und ihr Begleiter immer wieder versuchten, mit den Zeugen F [] und K [] ein Gespräch anzuknüpfen, und diese sich hierauf nicht einließen, kam es schließlich, als die Zeugin W [] den F [] am Koppel festhalten und zum Mitgehen veranlassen wollte,

vor

vor der Wohnung des Zeugen B [] zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf F [] die W [] abschüttelte. Dabei kam diese zu Fall, worauf F [] und K [], nachdem sie sich vergeblich um die am Boden liegende W [] bemüht hatten, ihres Weges weitergingen. Auf das Geschrei der W [], die sich beim Sturz angeblich am linken Bein verletzt hatte, eilte der in der Nähe wohnende Zeuge Metallarbeiter [] B [] auf die Straße und brachte die W [], die behauptete, von den beiden Reichswehrangehörigen mißhandelt worden zu sein, mit einem unbekannt gebliebenen Passanten in ihre Wohnung.

Als der Zeuge B [] am nächsten Morgen zum Arbeitsamt kam, wurde unter den dort Anwesenden, unter denen sich auch der Angeklagte K [] befand, der Vorfall, der bei den Anwohnern der benachbarten Häuser Aufsehen erregt hatte, lebhaft besprochen, wobei der Zeuge B [] den Sachverhalt so schilderte, wie die W [] ihm erzählt hatte. Da dem Angeklagten zugestandenenermaßen das Verhalten der beiden Soldaten gegenüber der W [] nach der von dem Zeugen B [] gegebenen Darstellung zur Auswertung in dem Organ der KPD. „Der Kampf“ geeignet erschien, versuchte er, B [] zu der Zeugin W [] zu begleiten, um von dieser persönlich näheres zu hören. B [] lehnte dies jedoch ab und begab sich allein zu der W [], um sich nach ihrem Befinden zu erkundigen. Sie erzählte ihm, daß sie infolge des wehen Fußes eine angeblich neue Dienststelle nicht antreten könne, und bat den B [], mit den beiden Soldaten über etwaige Gewährung eines Schadensersatzes zu verhandeln. Desgleichen wurde an dem fraglichen Vormittag im Parteibüro der KPD. gesagt, daß B [] zu den beiden Soldaten in die Kaserne gehen und sie wegen des Vorfalls zur Rede stellen solle. Auch hier versuchte der Angeklagte wieder, sich dem Zeugen B [] anzuschließen, was dieser neuerdings ablehnte. Dessen Aussprache mit F [] und K [], welche noch im Laufe des Nachmittags in der Kaserne stattfand, endete ergebnislos, weshalb die Zeugin W [] den B [] anschließend nochmals bat, mit den Soldaten zu verhandeln und ihnen mit einer Beschwerde beim Bataillons = Kommandeur, sowie mit einer polizeilichen Anzeige zu drohen. Als sich B [] nach dem neuen Besuch bei der W [] wieder auf das Parteibüro begab, um angeblich eine Erwerbslosen = Angelegenheit zu besprechen, traf er dort neuerdings den Angeklagten K [], der sich sofort eingehend nach dem Stand der Angelegenheit W [] erkundigte, vom Zeugen jedoch nur ausweichende Antworten erhielt. Dabei bemerkte B [] im Laufe des Ge-

sprächs

sprächs mit dem Angeklagten, daß er - angeblich der Wahrheit entsprechend - am Tage zuvor im Theaterrestaurant gehört habe, der Zeuge K[] sympathisiere mit der KPD. Auch diese Tatsache erregte beim Angeklagten lebhaftes Interesse, und er wollte von B[] durchaus wissen, wer ihm das über K[] erzählt habe. Als B[] dann am Nachmittag vergeblich versuchte, die Zeugen K[] und Fr[] neuerdings zu erreichen, traf er in der Nähe der Kaserne den Angeklagten, welcher den Wunsch äußerte, mit B[] zusammen in die Kaserne zu gehen. Dieser lehnte es jedoch wiederum ab.

Am 16. Januar 1933 erhielten die Zeugen F[] und K[] einen mit R. R[] unterzeichneten Brief, in welchem der Absender zur Erörterung des Vorfalls mit der W[] den ersteren eine mündliche Aussprache vorschlug. Der Brief enthielt die falsche Angabe, der Absender habe am Transport der W[] teilgenommen, und schloß mit den Worten: „Sollten Sie nicht erscheinen, nähme ich an, daß der Vorgang nach den Angaben des Frl. W[] stimmt“. F[] begab sich zur vereinbarten Zeit an den im Brief angegebenen Treffpunkt und traf dort einen ihm unbekanntem Mann, der später als der Angeklagte ermittelt wurde. Dieser unterhielt sich mit F[] zunächst über den Vorfall mit der W[] und äußerte dann im Laufe des Gesprächs, daß K[] mit der KPD. sympathisiere und, wie er von B[] gehört habe, diesem bei dessen Besuch in der Kaserne kommunistische Schriften gezeigt habe. Dabei legte der Angeklagte, trotzdem der Vorfall W[] als solcher durch die Aussprache mit F[] geklärt war, großen Wert darauf, auch den Zeugen K[] kennenzulernen unter Hinweis auf dessen kommunistische Einstellung, und vereinbarte daher mit F[] ein neues Zusammentreffen für den 20. Januar, zu dem der Angeklagte jedoch nicht mehr erschien.

Im Anschluß an die Unterredung des Zeugen F[] mit dem Angeklagten am 18. Januar 1933 begaben sich die beiden Soldaten noch am gleichen Abend in die Wohnung des Zeugen B[], fragten ihn, ob er einen gewissen R[] kenne, von dem sie einen Brief erhalten hätten, und stellten Becker zur Rede, wieso er dazu komme, diesem R[] gegenüber zu behaupten, daß K[] der KPD. nahestehe. B[] stellte in Abrede, einen Mann namens R[] zu kennen, versprach jedoch, sich nach dem angeblichen R[] zu erkundigen. Schließlich kamen die drei überein, daß F[] und K[] den angeblichen R[] bei dem nächsten Zusammentreffen am 20. Januar zu B[] mitbrin-

gen

gen würden, um die Sache zu klären. Da, wie erwähnt, der Angeklagte zu diesem letzten Termin nicht erschien, kam die beabsichtigte Aussprache nicht zustande.

Die Zeugen F [] und K [] hatten unterdessen von dem Vorfall ihrem Bataillons = Kommandeur Mitteilung gemacht, der seinerseits die Polizei verständigte und die beiden Zeugen veranlaßte, am 20. Januar zu dem verabredeten Treffpunkt hinzugehen. Im Laufe der weiteren Ermittlungen konnte festgestellt werden, daß es sich bei dem angeblichen R [] um den Angeklagten K [] handelte. Dieser ist im wesentlichen geständig, in der geschilderten Weise mit den beiden Reichswehrangehörigen F [] und K [] Verbindung angeknüpft und zu diesem Zwecke den mit R [] unterzeichneten Brief an sie geschrieben zu haben. Er stellt jedoch in Abrede, daß er dabei in Zeretzungsabsicht gehandelt habe, und will sich lediglich für den Vorfall mit der Zeugin W [] deshalb interessiert haben, weil dieser ihm zur Erörterung in der kommunistischen Tagespresse geeignet erschienen sei. Dieses Vorbringen ist nicht widerlegt. Aus der von dem Zeugen B [] bekundeten Tatsache, daß der Angeklagte trotz der ablehnenden Haltung des Zeugen immer wieder versuchte, ihn sowohl zu der Zeugin W [] als auch bei seiner Unterredung mit den beiden Reichswehrangehörigen in die Kaserne zu begleiten, und daraus, daß der Angeklagte für die angeblich kommunistische Einstellung des Zeugen K [] Interesse zeigte, ergibt sich nicht die Unrichtigkeit seiner vorstehenden Einlassung. Denn auch wenn er den Vorfall mit der W [] in der kommunistischen Presse ausbeuten wollte, hatte er ein Interesse daran, mit der W [] und mit den Soldaten selbst zu sprechen und noch eine weitere Zusammenkunft für den 20. Januar in Aussicht zu nehmen. Die angeblich kommunistische Einstellung des Zeugen K [] war für den Angeklagten, wenn er eine Besprechung in der Presse beabsichtigte, insofern von Bedeutung, als er keine Veranlassung hatte, einen dem Kommunismus zugetanen Reichswehrangehörigen in der Presse anzugreifen. Den Gebrauch des falschen Namens „ R [] “ erklärt der Angeklagte glaubhaft damit, daß er als Kommunist bekannt war und er nicht erwarten konnte, daß die Soldaten zu der Zusammenkunft kommen würden, wenn er unter seinem eigenen Namen geschrieben hätte. Auch daß der Zeuge B [], der selbst der KPD. nahesteht, den Eindruck hatte, daß der Angeklagte darauf ausging, den Vorfall W [] agitatorisch für die Partei auszuwerten und gleichzeitig die beiden

Reichs=

Reichswehrangehörigen als Verbindungsleute zur KPD. zu gewinnen, und daß nach seiner Bekundung der Angeklagte bezüglich der beiden Reichswehrangehörigen geäußert hat: „ Du die Kerle bestelle ich mir einmal zu Oehme " d.h. in eine Wirtschaft, reicht zur Überführung nicht aus, denn der Zeuge B [] ist nach der Bekundung des Polizeikommissars H [] wenig glaubwürdig und außerdem, wie die Verhandlung ergeben hat, dem Angeklagten abgeneigt, ebenso wie dieser dem B [] .

Da hiernach die Möglichkeit besteht, daß der Angeklagte, wie er zugibt, die Absicht gehabt hat, den Vorfall W [] für die Partei auszuwerten, daß er sich hierbei auch in Übereinstimmung mit der KPD. befunden und in deren Auftrag gehandelt haben mag, daß seine Absicht aber nur darauf ging, die Soldaten in der kommunistischen Presse anzugreifen, so kann eine Verurteilung wegen dieses Vorfalles aus dem Gesichtspunkt der Zersetzung nicht erfolgen. Der Freisprechung bedarf es nicht, da Fortsetzungszusammenhang vorgelegen haben würde.

Der Angeklagte ist demnach überführt, am 3. Februar 1933 zu Döbeln das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reichs gewaltsam zu ändern, vorbereitet zu haben, indem er eine Zersetzungsschrift an Polizeibeamte verbreitete.

Verbrechen gegen die §§ 81 Nr. 2, 86 StGB., § 1 des 7. Teils der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537, 566). -

Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Zersetzungstätigkeit sind dem Angeklagten mildernde Umstände zu versagen und ist auf eine erhebliche Strafe zu erkennen. Daß sich der Angeklagte der vollen Tragweite seiner Handlungsweise bewußt und mit den Zielen der KPD. bekannt war, ergibt sich sowohl aus seinem Verhalten, wie daraus, daß er von seinen Parteigenossen zum Stadtverordneten erwählt war. Ein Geständnis hat er erst abgelegt, als er überführt und sein Versuch, sein Alibi durch falsche Angaben nachzuweisen, gescheitert war. Auch in der Hauptverhandlung hat er nicht den Eindruck eines aufrichtigen Menschen gemacht. Gleichwohl erschien eine Zuchthausstrafe nicht erforderlich. Auf die erkannte Gefängnisstrafe von einem Jahr neun Monaten wurden gemäß § 60 StGB. neun Monate Untersuchungshaft angerechnet, da sich durch sein anfängliches Leugnen das Verfahren nur ganz unwesentlich verzögert hat, während die Aufklärung des Falles W [] und der nicht bestätigte Verdacht weiterer Betätigung längere Zeit in Anspruch genommen hat.

Die

Die Einziehung und Unbrauchbarmachung der beschlagnahmten Druckschrift beruht auf §§ 41, 86a StGB. Die in § 41 Abs. II StGB. enthaltene Beschränkung ist durch § 86a StGB. für Hochverratsachen beseitigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 465 StPO.

gez. Driver.

Mengelkoch.

Klimmer.

Blumberger.

Frings.
